

20. 10. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend das Fangverbot für Stintdorsch

»EG-Dok. R/2295/77 (AGRI 636) (RELEX 73)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Abs. 2.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beim Fang von Stintdorsch zu industriellen Zwecken wird ein hoher Anteil von Jungfischen der auf dem Meeresboden lebenden Fischarten als Beifänge gefangen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 sieht in Artikel 5 Abs. 2 Maßnahmen zum Schutz des Stintdorschs vor. Auf Grund der genannten Verordnung ist der Stintdorschfang bis zum 15. Oktober 1977 in dem nordöstlich der Küsten des Vereinigten Königreichs gelegenen Teil der Nordsee durch Verordnung (EWG) Nr. 1673/77 des Rates vom 25. Juli 1977³⁾ untersagt worden. Dieses Verbot ist vorerst bis zum 31. Oktober 1977 zu verlängern, bis die Lage anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen überprüft werden kann –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fang von Stintdorsch ist vom 16. bis 31. Oktober 1977 in dem Teil der Nordsee untersagt, der durch die Verbindungslinie zwischen nachstehenden Punkten begrenzt wird:

- Ostküste des Vereinigten Königreichs,
56° 00' N Breite.
- Breite 56° 00' N – Länge 00° 00',
- Breite 60° 00' N – Länge 00° 00',
- Breite 60° 00' N – Länge 04° 00' W,
- Küste des Vereinigten Königreichs,
Länge 04° 00' W.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

²⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . .

³⁾ ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 30

Begründung

Auf seiner Sitzung vom 19. Juli 1977 ist der Rat übereingekommen, die ab 15. Oktober anzuwendende Regelung für den Fang von Stintdorsch zu überprüfen.

Die Kommission beabsichtigt, in Kürze ihre Vorschläge hinsichtlich des Schutzes von Jungfischen der auf dem Meeresboden lebenden Fischarten zu unterbreiten, die aufgrund des wissenschaftlichen Berichts, um den die Kommission den Internationalen Rat für Meeresforschung gebeten hat, ausgearbeitet werden.

Aus diesem Grunde schlägt die Kommission vor, einstweilig das Fangverbot von Stintdorsch bis zum 31. Oktober 1977 zu verlängern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 203/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.